

Qualitätsleitfaden

für Betreuungsvereine

erstellt von der
Interessengemeinschaft Berliner Betreuungsvereine

April 2001

Der Nachdruck ist nur mit Hinweis auf die Verfasserin gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	S. 3
Leitbild und Selbstverständnis der Betreuungsvereine	
Die Einzelbetreuungen im Betreuungsverein	S. 4
Die Querschnittsaufgaben im Betreuungsverein	S. 4
Die Finanzierung der Betreuungsvereine	S. 5
Qualitätsmanagement	
Internes Qualitätsmanagement	S. 6
Externes Qualitätsmanagement	S. 6
Dokumentationssystem	S. 6
Kooperation	S. 7
Personelle Ausstattung und Anforderungsprofil	
Querschnittsmitarbeiter/in, Koordinator/in	S. 8
Verwaltungsangestellte/r im Betreuungsverein	S. 9
Vereinsbetreuer/in	S. 10
Tätigkeits- und Anforderungsprofil für ehrenamtliche Betreuer/Innen	S. 12
Leistungsbeschreibung	
Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	S. 13
Einführung ehrenamtlicher Betreuer in ihre Aufgaben	S. 13
Beratung ehrenamtlicher Betreuer	S. 14
Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer	S. 15
Erfahrungsaustausch zwischen ehrenamtlichen Betreuern	S. 15
Konkrete Hilfen für ehrenamtliche Betreuer	S. 16
Öffentlichkeitsarbeit	S. 16
Netzwerk- Gremienarbeit	S. 16
Dokumentation	S. 17
Ausstattungsstandards	
Personalausstattung	S. 18
Räumlich/technische Ausstattung	S. 18
Öffnungs- und Beratungszeiten	S. 18
Anlagen	
Nutzerbefragung	S. 20
Qualitätsstandards für Beratung in Betreuungsvereinen	S. 22
Das Betreuungsrecht in aller Kürze	S. 25

Präambel

Betreuungsvereine führen gesetzliche Betreuungen für Menschen, die durch körperliche und/oder geistige Gebrechen oder durch andere Umstände nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Ihre Aufgaben erfüllen sie indem sie planmäßig ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen gewinnen, diese in ihre Aufgaben einführen, fortbilden und beraten.

Anerkannte Betreuungsvereine beschäftigen aber auch Vereinsbetreuer zur hauptberuflichen Führung von Betreuungen. Den Betreuungsvereinen obliegt die Dienstaufsicht, sie versichern diese Mitarbeiter gegen Haftungsschäden.

Sie beraten zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Die von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales anerkannten Betreuungsvereine haben in der Regel ihre Tätigkeit 1992 und 1993 aufgenommen. Es entwickelten sich im Laufe der Jahre unterschiedliche Strukturen hinsichtlich des Tätigkeitsprofils des Querschnittsmitarbeiters/der Querschnittsmitarbeiterin. Diese haben sich im Laufe der Arbeit und in Abhängigkeit von deren Einbindung in größere Organisationen oder Verbände entwickelt.

Die Betreuungsvereine werden von ihrem jeweiligen Vorstand geleitet, der für alle Vereinsangelegenheiten zuständig ist soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Betreuungsvereine verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Leitbild und Selbstverständnis der Betreuungsvereine

Die Einzelbetreuungen im Betreuungsverein

Durch das Betreuungsgesetz (BtG) soll die Stellung behinderter und psychisch kranker Menschen im Rechtsverkehr, insbesondere ihr Selbstbestimmungsrecht gestärkt werden.

„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer“ (§ 1896 BGB).

Nach § 1897 Abs 1 BGB ist in der Regel eine natürliche Person zum Betreuer zu bestellen, die geeignet ist, in den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Natürliche Personen sind auch die Vereinsbetreuer (§ 1897 Abs 2 BGB) aus anerkannten Betreuungsvereinen (gemäß §1908 f BGB).

Eine der wesentlichen Aufgaben des Betreuers im Rahmen der persönlichen und rechtlichen Betreuung ist es, dem Betreuten die größtmögliche Teilnahme am Leben in Gemeinschaft zu eröffnen und zu etablieren und seine Entscheidungskompetenzen zu stärken. Der Betreuer hat sich dabei nach Wohl, Wünschen und Vorstellungen des Betreuten zu richten (§ 1901 Abs 1 BGB). Damit ist der Vereinsbetreuer - sowie auch der ehrenamtlich tätige Betreuer - Anwalt der Interessen der Betreuten gegenüber staatlichen und privaten Stellen.

Die Querschnittsaufgaben im Betreuungsverein

Die Arbeit der Betreuungsvereine umfasst zum einen das Führen von Betreuungen, zum anderen die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, deren Einführung, Fortbildung und Beratung, sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten (Querschnittsarbeit).

Das BtG geht vorrangig vom ehrenamtlichen Betreuer aus. Der Berufsbetreuer soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht; er hat Mitteilungspflicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich möglich ist (§ 1897 Abs 6 BGB), damit das Gericht ihn entlassen und einen Ehrenamtlichen zum Betreuer bestellen kann (§ 1908 b Abs 1 BGB).

Die Betreuungsvereine gewährleisten die Verknüpfung und Vernetzung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuungen. Die Erfahrung aus der Führung von Betreuungen ist dabei unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der Querschnittsaufgaben.

Daher sind Betreuungsvereine in der Lage den Amtsgerichten jeweils geeignete ehrenamtliche oder berufliche Mitarbeiter zur Bestallung vorzuschlagen. Schwierige Betreuungen, die Ehrenamtliche überfordern können, werden von qualifizierten beruflichen Vereinsbetreuern geführt.

Die Ehrenamtlichen führen ihre Betreuungen in enger Anbindung an die Betreuungsvereine. Anleitung, fachliche Beratung und Fortbildung durch die Vereinsmitarbeiter erleichtern ihnen die Führung des verantwortungsvollen Ehrenamtes. Ihnen wird Unterstützung bei der Rechnungslegung und Beratung über gesetzliche Bestimmungen usw. angeboten. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Ehrenamtlichen des Vereines trägt zur gemeinsamen Bewältigung eventuell auftretender Probleme bei und erweitert das Blickfeld.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt für Betreuungsvereine ist die Gewinnung und Werbung neuer ehrenamtlicher Betreuer. Durch allgemeine Informationen zum Betreuungsgesetz und zu Vorsorgemöglichkeiten werden Menschen sensibilisiert für Menschen, die einer rechtlichen Betreuung bedürfen. Gleichzeitig wecken konkrete Angebote der Betreuungsvereine das Interesse an der Übernahme einer Betreuung.

Darüber hinaus sind die anerkannten Betreuungsvereine regelmäßig aktiv, Informationen zu Vorsorgemöglichkeiten, wie z.B. Vollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu geben, um Menschen in der Stadt zu motivieren, rechtzeitig Vorsorge zu treffen für Zeiten, in denen sie selbst der Unterstützung bedürfen.

Über die kontinuierliche Umsetzung der Aufgaben der Aufklärung, Information und Öffentlichkeitsarbeit zu Vorsorgevollmachten haben die Betreuungsvereine die Möglichkeit, gesetzliche Betreuungen bereits im Vorfeld zu verhindern und tragen damit dazu bei, Kosten im Betreuungswesen zu senken.

Die Finanzierung der Betreuungsvereine

Betreuungsvereine arbeiten grundsätzlich gemeinnützig und ohne wirtschaftliches Gewinnstreben. Sie betreuen Menschen unabhängig von Herkunft, Nationalität, Religion und Vermögen und schließen niemanden von der Betreuung aus. Sie sind moderne Dienstleistungsanbieter, die auf einem „Betreuungsmarkt“ konkurrieren müssen und betriebswirtschaftlichen Zwängen unterliegen. Hier gilt es immer wieder, eine Ausgewogenheit zu finden zwischen dem eigenen Leitbild und den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten.

Betreuungsvereine sind nicht ausschließlich über die Vergütungs- und Aufwandserstattungen der geführten Betreuungen zu finanzieren, sondern die Sicherstellung der Betreuungsvereine ist über die Zuweisung ausreichender öffentlicher Mittel zu gewährleisten. Nur bei langfristiger Sicherheit der Finanzierungsgrundlagen sind die Betreuungsvereine imstande, die ihnen im Bürgerlichen Gesetzbuch zugewiesenen vielfältigen Aufgaben in der Gesellschaft verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Qualitätsmanagement

Internes Qualitätsmanagement

Der Querschnittsmitarbeiter/die Querschnittsmitarbeiterin bildet die Schnittstelle zwischen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Betreuungstätigkeit des Betreuungsvereins. Die im Betreuungsverein entwickelten Leitlinien im Umgang mit ehrenamtlichen Betreuern sind von allen Mitarbeitern einzuhalten. Der Querschnittsmitarbeiter/die Querschnittsmitarbeiterin übernimmt die Schulung der hauptamtlichen Betreuer und Verwaltungsmitarbeiter im Sinne dieser Leitlinien. Nur die Sicherung des qualitativen Umgangs aller Mitarbeiter mit den ehrenamtlichen Betreuern garantiert die langfristige Anbindung des ehrenamtlichen Betreuers an den Betreuungsverein. Eventuell erforderlicher Beratungs- und Unterstützungsbedarf kann damit auch bei Abwesenheit des Querschnittsmitarbeiters/der Querschnittsmitarbeiterin gedeckt werden.

Eine verbindliche Vertretungsregelung des Querschnittsmitarbeiters/der Querschnittsmitarbeiterin ist zu treffen. Diese stabile und zuverlässige Struktur des Betreuungsvereins garantiert die zeitnahe und praktische Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers.

Regelmäßige Fortbildungen, das Führen eigener Betreuungen des Querschnittsmitarbeiters/der Querschnittsmitarbeiterin, Fallbesprechungen in den Dienstbesprechungen garantieren ein hohes Maß an Fachlichkeit in der Beratung der ehrenamtlichen Betreuer.

Externes Qualitätsmanagement

Eine Nutzerbefragung ist in regelmäßigen Abständen (z.B. alle 3 Jahre) durchzuführen entsprechend der in der Anlage befindlichen Vorlage. Die Auswertung dient als Grundlage für die Anpassung der Arbeit des Betreuungsvereines an den eruierten Bedarf. Durch die Nutzerbefragung wird z.B. die Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer an den Betreuungsverein deutlich. Diese Anbindung lässt Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit des Betreuungsvereins zu.

Dokumentationssystem

Zur quantitativen Erfassung der Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuern ist das jeweilige Raster der Zuwendungs- oder Leistungsverträge verbindlich. Die Arbeit wird fortlaufend dokumentiert.

Kooperation

Der Querschnittsmitarbeiter/die Querschnittsmitarbeiterin ist verantwortlich für die Einbindung des Betreuungsvereins in die psychosoziale Versorgungslandschaft der dem Betreuungsverein zugewiesenen Region. Voraussetzung ist hier die regelmäßige Teilnahme des Betreuungsvereins z.B. an den psychosozialen Arbeitsgemeinschaften der entsprechenden Bezirke oder, falls vorhanden, dem örtlichen Betreuungsbeirat. Die regelmäßige Mitarbeit bei der Interessengemeinschaft der Berliner Betreuungsvereine ist verbindlich. Regionale bedarfsorientierte Kontakte sind zu pflegen.

Der Querschnittsmitarbeiter/die Querschnittsmitarbeiterin ist ebenso hauptverantwortlich für die Kooperation mit dem Amtsgericht und den entsprechenden Betreuungsbehörden. Die Kooperation ist im Sinne der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu pflegen. Probleme und Schwierigkeiten der ehrenamtlichen Betreuer mit diesen Institutionen sind aufzugreifen und in geeigneter Weise zu besprechen. Hier gilt es auch bei Bedarf die vom Betreuungsverein entwickelten Leitlinien im Umgang mit ehrenamtlichen Betreuern den bezeichneten Institutionen näher zu bringen.

Personelle Ausstattung und Anforderungsprofil

Querschnittsmitarbeiter/in, Koordinator/in

Tätigkeitsprofil des Querschnittsmitarbeiters

Projektorganisation

- Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung des Betreuungsvereins, Erstellen der Jahresberichte
- Vertretung des Vereins in koordinierenden und übergreifenden Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des örtlichen und gegebenenfalls auch überörtlichen Betreuungswesens
- Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen zum Betreuungsrecht und zu den Aufgabenfeldern des Vereins
- Sicherung des Qualitätsstandards
- Organisation und Strukturierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Vereinsbetreuern
- Bereitschaft zum Führen von Betreuungen und gegebenenfalls zur Übernahme von Verfahrenspflegschaften

Organisation des ehrenamtlichen Bereiches

- Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen und Strategien zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer
- Beratung ehrenamtlicher Betreuer zu sozialen, psychosozialen, psychologischen und rechtlichen Fragen einzeln und in Gruppen
- Systematische Erfassung, Vermittlung und Nutzung externer Spezialberatungs- und Unterstützungsangebote, die im Bereich des Betreuungswesens und der angrenzenden Fachgebiete tätig sind
- Aufbau von Kommunikation- und Kooperationsstrukturen mit diesen Einrichtungen mit dem Ziel einer umfassenden Vernetzung
- Konzipierung und Durchführung von Einführungs- und Informationsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer bzw. für an der ehrenamtlichen Arbeit interessierten Personen
- Konzipierung und Durchführung des Erfahrungsaustausches zwischen den ehrenamtlichen Betreuern sowie den Vereinsbetreuern
- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer
- Konzipierung und Erstellung von Informationsmaterial und Broschüren für ehrenamtliche Betreuer und weitere interessierte Personen
- Konzipierung und Durchführung der individuellen Beratung und von Veranstaltungen zur Vermeidung von Betreuungen (Arbeit mit Vollmachten und Verfügungen, Vermittlung anderer Hilfsangebote).

Anforderungsprofil des Querschnittmitarbeiters

Ausbildung

- Abgeschlossene Hoch- oder Fachhochschulausbildung als Jurist, Psychologe oder Sozialarbeiter bzw -pädagoge oder langjährige, einschlägige Berufserfahrung
- Bereitschaft zur umfassenden Weiterbildung

Kenntnisse

- Umfassende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete sowie Sicherheit in der Anwendung insbesondere bei komplexen Sach- und Rechtskonstellationen

Erfahrungen

- Erfahrungen im Vormundschafts- und Betreuungswesen
- Sozialpädagogische Erfahrungen und Kenntnisse - Erfahrungen in der Krisenintervention
- Erfahrungen im Sozial- und Projektmanagement, bei der Kooperation und Vernetzung von Projekten bzw. Arbeitsfeldern
- Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrung in der Konzipierung und Durchführung von Fortbildungsprogrammen und Weiterbildungsangeboten.

Fähigkeiten

- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Verhandlungsgeschick und -erfahrung
- Durchsetzungs- und Organisationsfähigkeit

Verwaltungsangestellte/r im Betreuungsverein

Tätigkeitsprofil der/s Verwaltungsmitarbeiter/in

Arbeit im ehrenamtlichen Bereich

- Organisatorische Mitarbeit bei der Einführung und Beratung in die Betreuungstätigkeit
- Verwaltungsmäßige Vor- und Nachbereitung von allen Veranstaltungen und Angeboten
- Organisatorische Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Erstellung von Werbe-, Informations- und Angebotsmaterial
- Direkte Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer bei der Führung von Betreuungsakten, von Jahresübersichten (insbesondere Verwendungsnachweisen des Vermögens), dem Aufsetzen von Schriftsätzen, Vervielfältigungsarbeiten

- Selbständige Erfassung und Systematisierung von Publikationen und rechtlichen Entscheidungen insbesondere auf dem Gebiet des Sozial- und Betreuungsrechtes
- Führung der Handbibliothek und der Übersicht über soziale Projekte, ständige Aktualisierung des dazugehörigen Sachwortverzeichnisses sowie die Bedarfszusammenstellung im Einzelfall

Mitarbeit bei der Projektorganisation und –verwaltung

- Organisatorische Vorbereitung aller Veranstaltungen einschl. Teamgespräche/Protokollführung – Besucherbetreuung
- Ständige Ansprechbarkeit, insbesondere Sicherung des Telefonverkehrs, sowie Postein- und -ausgang
- Erstellen von Formblättern, ständige Aktualisierung und Sichern eines Vorrates sowohl für ehrenamtliche als auch für Vereinsbetreuungen
- Fristenüberwachung
- Führung der Statistik (einschließlich Betreuten- und Vergütungslisten, Pauschalierungen etc.)
- Führen des Archivs des Betreuungsvereins
- Eigenständige Materialverwaltung, einschließlich Einkauf und Führen von Verbrauchsnachweisen
- Schreibaarbeiten

Anforderungsprofil der/s Verwaltungsangestellten

Kenntnisse

- Buchführung
- Umgang mit PC und Bürotechnik

Fähigkeiten

- Soziale und kommunikative Kompetenz - Erfahrung im Umgang mit Menschen, Teamfähigkeit
- Verwaltungserfahrung

Vereinsbetreuer/in

Der Betreuungsverein stellt geeignete Vereinsbetreuer gemäß den Anerkennungsrichtlinien als Voll- oder Teilzeitbeschäftigte ein und versichert durch eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung.

Tätigkeitsprofil des Vereinsbetreuers

- Selbständige, verantwortliche persönliche Betreuung und rechtliche Vertretung der Betreuten im Rahmen der vom zuständigen Amtsgericht festgelegten Aufgabenkreise
- Sicherung eines regelmäßigen Kontaktes zum Betreuten und der notwendigen Interaktion mit dessen persönlichem und sozialem Umfeld
- Förderung der Eigenständigkeit, der Entscheidungskompetenz der Betreuten und Entwicklung von Bewältigungsstrategien in Konfliktsituationen mit dem Ziel der Eingrenzung bzw. der Aufhebung der Betreuung
- Verwaltungsmäßige Erfassung und Führung der Betreuungen, Rechnungslegung, Schlussrechnung und Berichterstattung
- Aktive Mitwirkung im Team des Betreuungsvereins zur Sicherung der Vertretungsmöglichkeit in den laufenden Betreuungssachen
- Individuelle Beratung, Hilfe und Anleitung ehrenamtlicher Betreuer und Absicherung des Erfahrungsaustausches

Anforderungsprofil des Vereinsbetreuers

Ausbildung

- Abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. artverwandte Ausbildungsrichtung
- Mehrjährige Berufserfahrung im Umgang mit schwierigen, durch Behinderung, Alter oder Erkrankung erheblich beeinträchtigtem Klientel

Kenntnisse

- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete insbesondere des BGB, SGB, AFG sowie aller Neben- und Verfahrensgesetze
- Fähigkeiten zur komplexen und strukturierten Beurteilung auch schwieriger Rechtsfragen
- Kenntnisse der psychosozialen, sozialen und medizinischen Problemlagen in den Betreuungssachen einschließlich Erfahrungen in der Krisenintervention

Fähigkeiten

- Kommunikative Fähigkeiten (Sensibilität, Einfühlungsvermögen, Offenheit im Gespräch mit den Betreuten, Distanzierungsfähigkeit)
- Soziale Kompetenz (Kontaktfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Situationsangemessenheit, Problemlösungsbewusstsein)
- Lebenspraktische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick und -erfahrung, Durchsetzungsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzfreudigkeit

Tätigkeits- und Anforderungsprofil für ehrenamtliche Betreuer

Der Betreuungsverein wirbt, begleitet und fördert ehrenamtliche Betreuer, die volljährig und geschäftsfähig sind und die den Ansprüchen des Betreuungsrechtes hinsichtlich eines Führungszeugnisses und gesicherter wirtschaftlicher Verhältnisse entsprechen und die bereit sind, Zeit für hilfebedürftige Menschen zu investieren.

Fähigkeiten

- Kommunikative Fähigkeiten
- Soziale Kompetenz
- Lebenspraktische Fähigkeiten und Problembewusstsein
- Bewusstsein der eigenen Fähigkeiten, Grenzen und Kompetenzen - Bereitschaft zum Lernen und zur Selbstbeschränkung
- Bereitschaft zur Fortbildung und Austausch mit anderen Betreuern
- Bereitschaft, sich kontrollieren zu lassen
- Bereitschaft, Verantwortung zu tragen
- Fähigkeiten im Umgang mit Ämtern und Institutionen

Persönliche Voraussetzungen

- Verlässlichkeit und Kontinuität
- Toleranz und Bereitschaft zu partnerschaftlicher Kommunikation
- Psychische Belastbarkeit
- Offenheit gegenüber hilfebedürftigen Personen im Sinne des Betreuungsrechtes
- Einsatz-, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen sowie Wahrung der Situationsangemessenheit

Leistungsbeschreibung

Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

Ziel

Es sollen Menschen erreicht werden, die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements bereit sind, Zeit im Rahmen der rechtlichen Betreuung für einen hilfebedürftigen Menschen zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch

- direkte persönliche, telefonische oder briefliche Ansprache ehrenamtlicher Betreuer
- direkte persönliche, telefonische und briefliche Ansprache anderer Zielgruppen
- Aufbau eines Betreuerstamms
- aufklärende Beratung interessierter Personen über das Führen einer Betreuung
- Werbung über die örtliche Betreuungsbehörde und andere bezirkliche Einrichtungen und Institutionen
- Durchführung von Informationsabenden

Einführung ehrenamtlicher Betreuer in ihre Aufgaben

Ziel

Den ehrenamtlichen Betreuern soll ein Basiswissen über Rechte und Pflichten sowie über die am Anfang einer Betreuung notwendigen Arbeiten vermittelt werden.

Inhalte

- Aufgaben und Befugnisse des Betreuers
- Erläuterung und Aufgabenkreise
- Genehmigungspflichten und deren praktische Auswirkungen auf die Betreuertätigkeit
- Einwilligungsvorbehalt
- Haftungsfragen und Möglichkeiten der Versicherung
- Aufwandspauschale / Vergütung
- Aktenführung
- Erstellung des Vermögensverzeichnisses und der Rechnungslegung
- Grundinformation über bestimmte Krankheitsbilder, Behandlung, Medikation und Pflege psychisch und dementiell Erkrankter
- Überblick über verschiedene psychosoziale Hilfsdienste im Umfeld
- Abklären von Möglichkeiten und Grenzen, zum "Wohle des Betreuten" zu handeln
- Die Einführung erfolgt sowohl einzelfallbezogen als auch in Gruppenarbeit.

Beratung ehrenamtlicher Betreuer

Qualitätsstandards für Beratung in Betreuungsvereinen

Beratung hat das Ziel, Menschen bei Entscheidungsprozessen zu begleiten und zu fördern. Sie trägt dazu bei, dass Menschen ihre Entscheidungen bewusst und eigenverantwortlich treffen und möglichst erfolgreich umsetzen.

Die Beratung ist das individuelle Gespräch mit dem Einzelnen (oder einer kleinen Gruppe mit einer Fragestellung) zur gezielten und umfassenden Unterrichtung über Rechte und Pflichten. Die Beratung stellt eine Begleitung in individuellen Problemlagen dar. Die umfassende Würdigung des Problems ist notwendig, als Handlungsziel kann die Vermittlung von Kenntnissen zur Selbsthilfe angesehen werden.

Die Beratung in Betreuungsvereinen umfasst das Vermitteln von Kenntnissen und Erfahrungen der tätigen hauptamtlichen Betreuer und Betreuerinnen an Interessierte, um diesen eine eigenständige Bearbeitung der Betreuung zu ermöglichen oder potentielle Betreute über den Inhalt der gesetzlichen Betreuung zu informieren. Unter Umständen werden auch Angehörige über die Betreuung unterrichtet, gegebenenfalls ermutigt diese selbst zu führen. Dabei sind die Grenzen, die individuelle Bereitschaft und die Fähigkeiten der zu beratenden Person zu erkennen und zu berücksichtigen.

Beratung unterscheidet sich von der Auskunft durch die Komplexität einer Antwort. Beratung enthält nicht unbedingt eine Antwort, geht aber auf das Problem ein und zeigt Wege auf, damit umzugehen. Auskunft hat „nur“ eine Wegweiserfunktion.

Ziel der Beratung ist die Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen bei der Bewältigung von Problemen und Unsicherheiten und in Krisensituationen. Die Beratung erfasst sämtliche Aspekte einer Betreuung. Sie ist sowohl allgemeine Sozialberatung und kann unter Umständen auch die erforderliche Vermittlung zur Rechtsberatung bedeuten.

Neben den ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen und den Angehörigen, die zum Betreuer bestellt werden, werden folgende weitere Zielgruppen beraten:

- am Ehrenamt Interessierte
- Institutionen, Einrichtungen und Projekte freier Träger, die im sozialen Bereich tätig sind
- Angehörige im Vorfeld und Verlauf einer Betreuung
- Betreute
- potentiell Betroffene, z.B. alte Menschen im Hinblick auf Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung
- Beratung in Konfliktfällen an der Schnittstelle zwischen Amtsgerichten, Berufsbe-
treuern, Behörden etc. für Angehörige und Betreute

Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer

Ziel

Fortbildungsveranstaltungen sollen über die Einführung hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Führung einer Betreuung notwendig sind, vermitteln und vertiefen. Außerdem dienen diese Veranstaltungen der Beantwortung der durch die Praxis aufgeworfenen Fragen und zeigen den ehrenamtlichen Betreuern das gesamte Spektrum der Betreuungstätigkeit auf.

Inhalte

- Rechtliche Grundlagen des Betreuungsgesetzes
- sozialpädagogische Förderung der vorhandenen Fähigkeiten des Betreuten
- Möglichkeiten und Grenzen einer persönlichen Betreuung
- Darstellung von Krankheitsbildern und den Umgang mit den betroffenen Menschen
- Vermittlung von psychiatrischen und psychologischen Grundkenntnissen
- Rehabilitation
- Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Grundlagen des Sozialrechts, insbesondere: Sozialhilferecht, Pflege- und Krankenversicherung
- Erbrecht (Testament/Erbschaften von Betreuten)
- Aufbau und Gestaltung der persönlichen Betreuung
- Aktenführung Versicherungsfragen Erstellung von Berichten über die Betreuungssituation

Die Fortbildung erfolgt durch Mitarbeiter des Vereins oder durch Referenten, die hierzu gewonnen werden können. Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen werden auch kulturelle und kommunikative Interessen der Betreuer und Betreuerinnen berücksichtigt.

Erfahrungsaustausch zwischen ehrenamtlichen Betreuern

Durch den Erfahrungsaustausch unter Anleitung des Mitarbeiters für Querschnittsaufgaben wird es den ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen ermöglicht, eigene positive und negative Erfahrungen zu artikulieren und bereits erworbene Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

- Planung und Durchführung des Erfahrungsaustausches zur gegenseitigen Vermittlung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen
- Besprechung gemeinsamer bzw. identischer Probleme bei der Führung einer Betreuung
- Stärkung der Eigeninitiative und der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Weiterentwicklung der eigenen Fähigkeiten zur Förderung des Betreuten
- Kritische Reflexion der eigenen Betreuungsführung
- Gewährung des Rückhalts durch die Gruppenmitglieder
- Erhalt der Bereitschaft zur Betreuerstätigkeit

Konkrete Hilfen für ehrenamtliche Betreuer

- Hilfe bei der Bearbeitung von Antragsformularen und bei der Erledigung von Schriftverkehr mit Behörden
- Hilfe bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Erstellung der Berichte an das Vormundschaftsgericht einschließlich der Rechnungslegung
- Abgabe von Musterbriefen und Musterformularen
- Unterstützung bei der Heimplatzsuche und bei der Unterbringung eines Betreuten
- Bereitstellung von Checklisten zu bestimmten Problemstellungen (z.B. Todesfall und Bestattung eines Betreuten)
- Begleitung bei Kriseninterventionen
- Begleitung in schwierigen Situationen
- Begleitung beim Erstkontakt zwischen dem ehrenamtlichen Betreuer und dem zu Betreuenden
- Bereitstellung von Informationsmaterialien

Öffentlichkeitsarbeit

Ziel

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit soll die Vermittlung eines Basiswissens über das Betreuungsrecht, über Vorsorgemöglichkeiten zur Vermeidung von Betreuungen sowie die Sensibilisierung zur Übernahme von ehrenamtlichen Betreuungen sein. Dieses Ziel soll erreicht werden durch

- Erstellung und Verteilung von Werbe- und Informationsschriften
- Aufbau eines Verteilers
- Veröffentlichungen und Anzeigen in Presse, Rundfunk und Fernsehen
- Vorstellung der Vereinsarbeit bei Veranstaltungen und Festen
- Vorstellung der Vereinsarbeit in Einrichtungen, Vereinen und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens; Multiplikatorenarbeit
- Durchführung von Informationsveranstaltungen; Informationsstände

Netzwerkarbeit/Gremienarbeit

Ziel

Ziel ist das Schaffen von Rahmenbedingungen für die reibungslose Führung der Betreuung unter besonderer Berücksichtigung der ehrenamtlichen Betreuer. Dieses Ziel soll erreicht werden durch

- die Kooperation mit dem zuständigen Amtsgericht
- Kooperation mit der/den zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde/n
- Kooperation mit den einschlägigen Einrichtungen, Vereinen und Gruppen
- Mitarbeit in Arbeitskreisen und Beiräten des örtlichen Betreuungswesen

Dokumentation

Ziel

Die Dokumentation dient der Kontrolle und dem Nachweis der eigenen Leistungen.
Sie umfasst die

- Dokumentation des Leistungsspektrums und der Zahl der Aktivitäten
- Dokumentation der Bestellung von ehrenamtlichen Betreuern durch das Vormundschaftsgericht über den Betreuungsverein
- Dokumentation der Nutzung der Angebote des Betreuungsvereins durch bereits tätige sowie gewonnene ehrenamtliche Betreuer und andere Nutzer
- Teilnehmerlisten bei Gruppenveranstaltungen und laufende Erfassung von Beratungsgesprächen
- Erstellen eines Sachberichts
- Erstellen von statistischen Angaben

Ausstattungsstandards

Personalausstattung

Der Mindeststandard ist

- eine Personalstelle mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die mit einer fachlich qualifizierten Kraft aus den Arbeitsfeldern Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychologie u.a. einschlägigen Bereichen zu besetzen ist (Querschnittsmitarbeiter)
- eine Verwaltungskraft im Teilzeitarbeitsverhältnis
- zwei Vereinsbetreuer

Räumlich - technische Ausstattung

- 1 Büroraum, 1 Gruppenraum und/oder 1 Raum für Fortbildungsveranstaltungen
- Ausstattung der Räume mit Bürotechnik: Telefon, Anrufbeantworter, Fax, PC, Kopierer, Overheadprojektor, Internetzugang
- Fachliteratur/ Fachbibliothek

Öffnungs- und Beratungszeiten

- telefonische Erreichbarkeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- tägliche Öffnungszeiten
- mindestens eine Abendsprechstunde wöchentlich
- Einzelberatung und Festlegung der Termine nach Bedarf

Anlagen

Nutzerbefragung

1. Ich bin gesetzlicher ehrenamtlicher/e Betreuer/in seit _____ (bitte das Jahr angeben).
2. Ich führe _____ (Anzahl) ehrenamtliche Betreuung/en als
 Familienangehöriger nicht Familienangehöriger
3. Ich wurde auf die Angebote des Betreuungsvereins aufmerksam durch:
 Richter/Rechtspfleger
 Betreuungsbehörde
 Informationsschriften des Betreuungsvereins (z.B. Faltblätter Artikel)
 Andere Einrichtungen (z.B. Bürgerberatung, soziale Dienste, Kirchengemeinden, etc.) und Personen
4. Über die Tätigkeit eines Betreuers wurde ich durch folgende Institutionen beraten:
 Betreuungsverein
 Betreuungsbehörde
 Rechtspfleger
 Andere Einrichtungen: _____
5. Von den Angeboten des Betreuungsvereins nehme ich wahr: (Mehrfachnennungen möglich!)
 Beratung während der Betreuungsführung
 Konkrete Hilfestellungen, z.B.
- Aktenanlage und Aktenführung
- Kontoführung
- Erstellung von Schriftstücken
- Antragstellung und Widersprüche
- Erstellung von Vermögensverzeichnissen
 Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer/innen
 Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuern/innen
6. Ich erlebe die Unterstützungs-, Beratungs- und Informationsangebote des Betreuungsvereines bei der Führung einer Betreuung/en als
 sehr hilfreich
 teilweise hilfreich
 nicht hilfreich, weil _____
7. Folgendes wünsche ich mir in Zukunft vom Betreuungsverein, folgendes habe ich bisher vermisst:

Angaben für die Statistik:

Name:

**Straße & Haus-
nummer:**

Ort:

Tel.:

Ich führe keine Betreuung mehr seit _____

Ich bin zu einer Betreuungsübernahme wieder bereit

Ja

Nein

Qualitätsstandards für Beratung in Betreuungsvereinen

Beratung hat das Ziel, Menschen bei Entscheidungsprozessen zu begleiten und zu fördern. Sie trägt dazu bei, dass Menschen ihre Entscheidungen bewusst und eigenverantwortlich treffen und möglichst erfolgreich umsetzen.

Aufgaben und Pflichten des Beraters/der Beraterin

- Schaffen von Transparenz über die Rahmenbedingungen
- Unvoreingenommenes Aufnehmen der Wünsche und Fragestellungen des zu Beratenden
- Planung des Ablaufs von Beratungsgesprächen inhaltlich und zeitlich entsprechend dem Anliegen der Klienten und Klientinnen
- Auswählen von situations- und klientengerechten Methoden
- Verweisen (sofern erforderlich) auf andere Beratungsdienst
- Dokumentation von Beratungsergebnissen
- Sicherstellen der Vertraulichkeit aller personenbezogener Daten und Informationen

Einstellungen und Haltungen

- Die Berater/Beraterinnen respektieren die Eigenverantwortlichkeit der Klienten/Klientinnen
- Setzen ihre Kompetenz zum Wohl der Klienten/Klientinnen ein
- Begegnen den Klienten/Klientinnen mit Wertschätzung und entwickeln eine vertrauensvolle Atmosphäre
- Weisen Klienten/Klientinnen auf Folgen hin, die mit bestimmten Entscheidungen verknüpft sein könnten
- Berücksichtigen ihre eigenen beraterischen Möglichkeiten und Grenzen

Kompetenzen

Zur Fachkompetenz gehören

- Psychologische und pädagogische Kenntnisse, die für die jeweilige Beratung relevant sind sowie ausgewählte rechtliche und medizinische Kenntnisse.

Zur Methodenkompetenz gehören

- Methoden der Gesprächsführung
- Methoden für die Arbeit mit Gruppen
- Die Fähigkeit, Informationen zu prüfen und zu strukturieren
- Die Fähigkeit, Informationen und komplexe Sachverhalte klientengerecht aufzubereiten und weiterzugeben

- Methoden das soziale Umfeld des Klienten/der Klientin wahrzunehmen und in die Beratung einzubeziehen
- Evaluationsmethoden

Zur Sozialkompetenz gehören

- Ausgeprägte Wahrnehmungsfähigkeit
- Die Fähigkeit Empathie zu entwickeln
- Differenzierte verbale und nonverbale Kommunikationsfähigkeit
- Die Fähigkeit Prozesse auf der Beziehungsebene wahrzunehmen und zu gestalten
- Die Fähigkeit zu ressourcen- lösungsorientierten Denken und Handeln
- Die Fähigkeit Klienten/Klientinnen zu ermutigen
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Bewusster Umgang mit eigenen Werten und Normen
- Die Fähigkeit zur systematischen Selbstreflexion

Rahmenbedingungen

- Die Beratungsgespräche müssen ungestört verlaufen können
- Geeignete Räumlichkeiten
- Notwendiger Zeitrahmen muss gegeben sein
- Zuverlässige Erreichbarkeit für Klienten/Klientinnen

Qualitätssicherung

- Durch regelmäßige wird die Erfahrung kontinuierlich angereichert
- Kontinuierliche Aktualisierung des Fachwissens
- Regelmäßige Fortbildung in den oben genannten Kompetenzen
- Evaluation der beraterischen Arbeit

Ziel

Ziel der Beratung ist die Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen bei der Bewältigung von Problemen und Unsicherheiten und in Krisensituationen. Die Beratung umfasst sämtliche Aspekte einer Betreuung und ist sowohl allgemeine Sozialberatung als auch unter Umständen erforderliche Vermittlung von Rechtsberatung.

Grundprinzip der Beratung ist

- Offenheit für alle Ratsuchenden
- Freiwilligkeit der Beratung
- Beachten der Schweigepflicht und Vertraulichkeit der Beratung
- Laufende Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme und Schwierigkeiten, die im Rahmen einer Betreuung im Einzelfall auftreten können (Krisenintervention)
- Beantwortung der bei der laufenden Führung einer Betreuung auftretenden Fragen
- Entscheidungshilfe durch Aufzeigen von Alternativen sowie der Vor- und Nachteile einzelner Entscheidungen
- Aufzeigen von Lösungsansätzen für Probleme
- Aufklärung über die Rechtslage und die aktuelle Rechtspraxis
- Information und Vermittlung weiterer Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten
- Beratungen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Besprechung der Lebenssituation, der Probleme und Ressourcen des Betreuten
- Beratung über die Gestaltung der persönlichen Betreuung

Das Betreuungsrecht in aller Kürze

die wichtigsten gesetzlichen Regelungen auf einen Blick

Seit dem 1. Januar 1992 ist das Betreuungsgesetz in Kraft und regelt die gesetzliche Vertretung erwachsener Menschen. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung und Stärkung der Rechte körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen. Im Rahmen der gesetzlichen Betreuung sollen die Betreuten Hilfe und Unterstützung zur Regelung ihrer persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erhalten. Unter persönlichen Angelegenheiten versteht man die Gestaltung der Lebens- und Wohnverhältnisse, wie z.B. Versorgung mit einer eigenen Wohnung oder einem optimalen Wohngruppenplatz.

Anstelle anonymer Verwaltung der Betroffenen wird der persönlichen Betreuung der Vorrang gegeben. Persönliche Betreuung heißt, dass einzelne private Personen zum Betreuer (rechtliche Vertretung) ernannt werden und bedeutet nicht die Ausführung von lebenspraktischen Hilfen (z.B. Körperpflege, Haushaltsführung).

Voraussetzungen für eine Betreuung

Die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung sind im § 1896 BGB geregelt und lauten:

- 1) Der Betroffene muss volljährig sein und eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung muss bestehen.
- 2) Der Betroffene muss seine Angelegenheiten ganz oder teilweise **nicht** regeln können
- 3) Andere Hilfsmöglichkeiten dürfen **nicht** zur Verfügung stehen, wie z.B. Wahrnehmung der Aufgaben durch Angehörige, Nachbarn, soziale Dienste oder durch einen Bevollmächtigten.

Erst wenn alle drei Voraussetzungen gemeinsam vorliegen, kommt es zur Einrichtung einer Betreuung, unabhängig von der Einwilligung des Betroffenen. Lediglich bei körperlich behinderten Personen ist deren Einwilligung zur Einrichtung einer Betreuung erforderlich.

Die Betreuung wird nur für den Bereich eingerichtet, in dem wirklich Handlungsbedarf besteht.

Dauer der Betreuung

Die Betreuung wird zeitlich befristet, längstens wird sie für 5 Jahre eingerichtet, Sollte nach dem festgesetzten Zeitraum weiterhin eine Betreuung erforderlich sein, muss das Gericht erneut darüber entscheiden.

Der Betreuer

Bei der Auswahl des Betreuers sind die Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen. Schlägt der Betroffene vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll das Gericht auch hierauf Rücksicht nehmen. Das Gericht muss den Vorschlägen des Betroffenen entsprechen, so lange diese zu seinem Wohl sind.

Ausgenommen bei der Bestellung zum Betreuer sind Personen, bei denen ein **Interessenkonflikt** besteht (z.B. Erbaueinandersetzungen, Machtmissbrauch). Grundsätzlich sind MitarbeiterInnen aus Heimen und sonstigen Einrichtungen, in denen der Betroffene wohnt, von dem Amt des Betreuers ausgeschlossen.

Bei der Betreuerbestellung ist auf verwandtschaftliche und andere persönliche Beziehungen Rücksicht zu nehmen.

Für **Eltern** eines Betroffenen – insbesondere bei behinderten erwachsenen Menschen – besteht die Möglichkeit, gemeinsam das Amt des Betreuers zu übernehmen.

In erster Linie sind nach dem Betreuungsgesetz Einzelpersonen angesprochen, die Aufgaben des Betreuers wahrzunehmen. Insbesondere sind hier engagierte Bürgerinnen und Bürger gefragt, die ehrenamtlich eine gesetzliche Betreuung übernehmen. Einzelpersonen können aber auch MitarbeiterInnen eines anerkannten Betreuungsvereins (Vereinsbetreuer) oder der zuständigen Behörde (Behördenbetreuer) oder freiberuflich tätige Berufsbetreuer sein. Stehen hier keine geeigneten Personen zur Verfügung, muss ein Verein oder die Behörde zum Betreuer bestellt werden.

Im Rahmen seiner Fähigkeiten soll der Betreute weiterhin sein Leben nach seinen Vorstellungen und Wünschen gestalten können. Der Betreuer soll ihn hierbei unterstützen und die Wünsche berücksichtigen (§ 1901 Abs 1 BGB). Wichtige Angelegenheiten, die der Betreuer regeln will, muss er mit dem Betroffenen vorher **besprechen**.

Einwilligungsvorbehalt

Fügt sich der Betreute durch sein Verhalten einen erheblichen körperlichen oder finanziellen Schaden zu, kann das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) anordnen. Bei einem Einwilligungsvorbehalt wird der Wille des Betroffenen durch den Willen des Betreuers ersetzt.

Geschäftsfähigkeit

Mit der Einrichtung einer Betreuung bleibt die **Geschäftsfähigkeit** bestehen. Das heißt, der Betreute kann am Rechtsverkehr teilnehmen und z.B. Verträge abschließen. Bei Streitigkeiten muss im Einzelfall die **Geschäftsunfähigkeit** (§ 104 BGB) festgestellt werden.

Ehe- und Testierfähigkeit

Durch das neue Betreuungsgesetz ist die Ehe- und Testierfähigkeit des Betreuten nicht mehr betroffen, d.h. jeder Betreute kann wie jeder andere Bürger auch heiraten und ein Testament schreiben.

Heilmaßnahmen

Kann der Betreute selbst nicht in medizinische Heilmaßnahmen einwilligen, kann der Betreuer die Zustimmung hierfür geben. Voraussetzung ist der Aufgabenkreis Heilbehandlung. Bei lebensgefährlichen Behandlungen/Eingriffen benötigt der Betreuer für seine Zustimmung die vorherige Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht.

Sterilisation

Nach dem neuen Betreuungsgesetz ist die Sterilisation so gut wie ausgeschlossen. Soll es zu einer Sterilisation von **nichteinwilligungsfähigen** Betreuten kommen, bedarf es eines Extrabetreuers für diesen Aufgabenkreis, der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes und des Vorliegens aller im § 1905 BGB aufgeführten Voraussetzungen.

Die Sterilisation von Minderjährigen ist grundsätzlich unzulässig, § 1631 c BGB.

Wohnungsangelegenheiten

Hat ein Betreuer den Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten und steht die Kündigung einer Wohnung an, bedarf es hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1907 Abs 1 BGB).

Unterbringung / unterbringungsähnliche Maßnahmen

Ebenfalls genehmigungspflichtig durch das Vormundschaftsgericht ist die Unterbringung der Betreuten in geschlossenen Einrichtungen (§ 1906 BGB). Eine geschlossene Unterbringung kann erforderlich sein, wenn z.B. die Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Der Betreuer hat die gesetzliche Unterbringung unverzüglich zu beenden, wenn die Gefahr nicht mehr besteht. Dazu muss das Gericht nicht zustimmen.

Geschlossene Unterbringung **ohne gerichtliche Genehmigung** ist **Freiheitsentziehung** und **strafbar**.

Leben Betreute in offenen Einrichtungen (Heime, Wohnheime etc.) und wird ihnen dort durch unterbringungsähnliche Maßnahmen die Freiheit entzogen, bedarf es der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Unter unterbringungsähnlichen Maßnahmen versteht man:

- Verschließen der Haustür ohne Öffnungsmöglichkeit,
- Anbringen von Code-Türöffnern, die z.B. der Behinderte nicht versteht,
- Anbringen von Bettgittern,
- Festbinden im Bett,
- regelmäßige Verabreichung von Medikamenten, die die Bewegungsmöglichkeit einschränken.

Vermögenssorge

Unter Vermögenssorge versteht man die Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Betroffenen. Hierzu gehört jegliche Antragstellung auf Leistungen für den Betroffenen, Schuldenregulierung, ggf. Verwaltung der Einnahmen und sonstigem Vermögen.

Im Rahmen der Vermögenssorge gibt es eine Reihe von genehmigungspflichtigen Handlungen durch das Gericht. Für Eltern, Ehegatten und Kinder gibt es Ausnahmeregelungen. Grundsätzlich sind z.B. Eltern von der Rechnungslegung befreit. Das bedeutet, dass keine Sammlung von Rechnungen über Einkäufe usw. erfolgen muss. Die Eltern sind aber trotzdem verpflichtet, in Berichten an das Gericht über die finanzielle Situation ihres Kindes (des Betreuten) Auskunft zu geben.

Aufwandsentschädigung

Der Betreuer erhält für die notwendigen geringfügigen Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 312,00. Die Entschädigung wird aus dem Vermögen des Betreuten oder aus der Staatskasse gezahlt. Bei höheren Aufwendungen muss die Erstattung per Einzelabrechnung und mit Belegen extra beim Gericht beantragt werden.

Haftpflichtversicherung

Verursacht der Betreuer durch seine Arbeit einen Schaden bei dem Betreuten, muss dieser beglichen werden. Hierfür hat das Land Berlin – Kammergericht – alle ehrenamtlichen Betreuer haftpflichtversichert.